

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 38.

Marienwerder, den 23. September

1863.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bei der heute öffentlich bewirkten 9ten Serien-Verlosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 20 Serien:

Nro. 74. 96. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 516 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. 1095. 1406. 1456.

gezogen worden. Die zu diesen Serien gehörigen 2000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April l. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar l. J. ausgelost werden.

Berlin, den 15. September 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.  
von Wedell. Löwe. Meinecke.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Nachdem die zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 28. März d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Gesetzsammlung S. 428. ff.) in Gemäßheit der Bestimmung des Artikels 18 mit dem 20. v. Mts. in Kraft getreten ist, wird auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft bei dem Königl. Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal in Belgien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck von den Belgischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern, oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königl. Gesandtschaft in Brüssel schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken:

den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen; der etwa beigegebenen Tafeln und des Formats;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:  
die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductionsart, mit Angabe des Urhebers des Originalwerts, des Urhebers der Reproduktion, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimension des Formats.

Die Anmeldung der in einem und demselben Verlag vor dem 20. August d. J. erschienenen Belgischen Werke u. kann ausnahmsweise auch in der Art bewirkt werden, daß von dem Anmeldenden zwei mit seiner Unterschrift zu versehenende Exemplare eines gedruckten Katalogs der betreffenden Werke eingereicht werden. Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung erteilt werden, wofür die gesetzliche Stempel-Abgabe im Betrag von 15 Sgr. zu entrichten ist.

Die von Belgischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern ihrer angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsen-Blatt fortlaufend bekannt gemacht werden. — Den Preussischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Belgische, bis zum 20. November d. J. hier zum Schutz angemeldete und in Folge dessen eingetragene Werke u. vor dem 20. August d. J. in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen u. veröffentlicht oder eingeführt, oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 28. März d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der

Ausgegeben in Marienwerder den 24. September 1863.

Rechtmäßigkeit ihrer betreffenden Publikationen anheimgegeben, bis zum 31. März 1864 ihre Vervielfältigungen, sowie auch die in ihrem Besitz befindlichen Cliches, Holzstöcke, gestochenen Platten aller Art oder lithographischen Steine zu Nachbildungen solcher Belgischen Werke zc. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Die letztere wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken mit einem Stempel versehen, die Cliches, Holzstöcke zc. einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrierung ertheilen. Die von den einregistrierten Cliches zc. genommenen Abdrücke können bis zum 20. August 1867 eine Stempelung erhalten.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, meinen gegenwärtigen Erlaß durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Ortspolizeibehörden hienach mit den etwa erforderlichen besonderen Weisungen zu versehen. Sobald die Königlich Belgische Regierung diejenigen Anordnungen bekannt gemacht haben wird, welche dieselbe hinsichtlich der Anmeldung und Eintragung Preussischer Werke zc. in Belgien, sowie auf Grund des Artikels 12 der Uebereinkunft vom 28. März d. J. ihrerseits getroffen haben wird, werde ich dafür Sorge tragen, dieselben durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesseitigen Interessenten gelangen zu lassen. Berlin, den 5. September 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.  
gez. von Mühler.

An sämtliche Königliche Regierungen.

Indem wir vorstehenden Erlaß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Ortspolizeibehörden an, sich der Stempelung beziehungsweise Einregistriren der in den vorstehenden Terminen bei ihnen zur Anmeldung kommenden Bücher, musikalischen und artistischen Werke, Cliches, Holzstöcke zc. bereitwillig zu unterziehen.

Marienwerder, den 12. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Der Magistrat zu Lessen hat zwei Polizeiverordnungen, den Jahrmachts- und resp. Wochenmarktsverkehr betreffend, erlassen, welche in Stück 34 des diesjährigen Graubenzler Kreisblatts unter den Nummern 319 und 320. abgedruckt sind.

Marienwerder, den 3. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Unter den Pferden in Rosenau (Kr. Rosenberg) ist die Wurmkrankheit ausgebrochen; dagegen ist die Rogkrankheit unter den Pferden in Szczuzka (Kreis des Strasburg) beseitigt.

Marienwerder, den 4. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die Stelle des Kreiswundarztes Schwetzer Kreises, mit welcher ein Gehalt von 100 Rthlr. verbunden ist, ist erledigt und werden qualifizierte Medizinal-Personen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Marienwerder, den 8. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Durch Ausscheiden des Thierarztes Schade in Culm resp. durch Neureirung einer Kreis-Thierarztstelle für den Kreis Graubenz sind die Kreis-Thierarztstellen für die Kreise Culm und Graubenz zu besetzen. Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß und fordern Thierärzte erster Klasse, welche sich um diese Stellen, mit welchen je ein Jahresgehalt von 100 Rthlr. verbunden ist, bewerben wollen, hierdurch auf, sich binnen 6 Wochen unter Einreichung des Fähigkeitszeugnisses bei uns zu melden.

Marienwerder, den 18. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ult. März künftigen Jahres auf 1 Sgr. 9 Pf. festgesetzt.

Marienwerder, den 22. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Auf dem neuen Personen-Post-Course zwischen Prechlau und Schlochau findet in folgenden Ortschaften eine Aufnahme von Postreisenden statt:

1. in Kalbau,  $\frac{1}{2}$  Meile von Schlochau,  $\frac{1}{2}$  Meilen von Prechlau,
2. in Bissau,  $1\frac{3}{4}$  Meilen von Schlochau,  $\frac{3}{4}$  Meilen von Prechlau.

Marienwerder, den 15. September 1863. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Lobius.

9) B e r i c h t i g u n g.

In der in No. 31. dieses Blattes lauf. No. 6. aufgenommenen Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors Hellwig zu Danzig vom 22. Juli 1863 ist in der zweiten Zeile hinter Seite 61 zu lesen: „allgemein nachgelassene Befreiungen — statt Bestimmungen — von der Legitimationscheinpflichtigkeit im Grenzbezirk u. s. w.

## Personal - Chronik.

**10)** Der mit der Verwaltung des Forstreviers Plietniz interimistisch beauftragt gewesene Oberförsterkandidat Pavekt ist vom 1. September d. J. ab definitiv als königlicher Oberförster in Plietniz angestellt worden.

Der mit der Verwaltung des Forstreviers Eisenbrück interimistisch beauftragt gewesene Oberförsterkandidat Hartung ist vom 1. September d. J. ab definitiv als königlicher Oberförster in Eisenbrück angestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Friedrich Gräudel ist als Stier ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Thorn definitiv angestellt.

Der Candidat des höheren Schulamts, Joh. Valentin Cäjar Zielke ist als fünfter ordentlicher Lehrer an dem Königl. evangelischen Gymnasium zu Marienwerder definitiv angestellt.

Der Candidat des höheren Schulamts, Franz Bernhard Otto Meinerz ist als vierter ordentlicher Lehrer an dem Königl. katholischen Gymnasium zu Conitz definitiv angestellt.

Der Gerichts-Assessor Stahlshmidt ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Flatow mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Zempelburg ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Pospieszyl zu Graudenz ist dem Kreisgerichte zu Schwetz zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Gerichts-Assessor Klein zu Berlin ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte zu Dt. Crone zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Auscultator Schmidt ist zum Appellations-Gerichts-Referendarius ernannt und dem Kreisgerichte zu Flatow zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Hilfsbote Bernhard Abolph Witt ist als Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Löbau angestellt worden.

Es ist angestellt worden: der ehemalige Sergeant Brandt als Grenz-Aufseher in Gurzno. — Es sind in gleicher Dienst Eigenschaft versetzt worden: 1. der Grenz-Aufseher Kuschel zu Gurzno nach Elgiszewo, 2. der Grenz-Aufseher Lechner zu Thorn nach Gurzno, 3. der Grenz-Aufseher Meißner zu Mokrlas nach Gurzno, 4. der Grenz-Aufseher Wittke zu Gurzno nach Mokrlas, und 5. der Grenz-Aufseher Post zu Gurzno nach Thorn. — Es ist versetzt worden: 1. der kommissarische Grenz-Aufseher Bonikowski zu Schillno als Steuer-Aufseher nach Thorn und 2. der Ober-Grenzkontrolleur Geper zu Danzig als Ober-Steuerkontrolleur nach Marienwerder.

### Erledigte Schulstellen.

**11)** Die Schullehrerstelle zu Klein Wieszniewke wird zum 1. October d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Superintendenten Tobold zu Flatow zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Terreszewo (Kr. Löbau) wird zum 1. November d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Detan Klocka zu Neumark zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Lubna ist durch den Tod des bisherigen Lehrers erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse durch den Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Pfarrer Keller zu Lesno bei uns zu melden.

### Patent-Bewilligungen.

**12)** Dem Fabrikbesitzer Joh. Zimmermann in Chemnitz ist unter dem 1. August 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Rad-Theil- und Hobelmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Dem Fabrik-Director Dr. Rolle zu Gerstewitz bei Weisensels ist unterm 24. August d. J. ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Ausführung der flüchtigen Destillations-Produkte aus Theer-Schwälfen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staates ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Otto Jänike zu Gnesen ist unter dem 26. August d. J. ein Patent auf ein durch Modell nachgewiesenes, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich er-

kanntes Vorhängeschloß, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden. Dem Mechaniker Julius Steiner zu Hattingen a. d. Ruhr ist unterm 31. August d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung angegebene, in ihrer Zusammenfetzung für neu und eigenthümlich erachtete Spinnmaschine für Baumwolle und Wolle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden. Dem Königl. Berg-Assessor Althans zu Berlin ist unter dem 10. September d. J. ein Patent auf einen durch eine Dampfstrahlpumpe betriebenen Condensations- und Evacuierungs-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

### Patent-Aufhebungen.

**13)** Das dem Gastwirth August Kluge zu Ratibor am 21. August 1861 ertheilte Patent auf eine Nähmaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Knopfmachermeister Waldemar Rose und dem Maschinenbauer F. Haack zu Berlin unterm 9. November 1860 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Chenille wird hierdurch zurückgenommen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 38.)